

Preisblatt Netzentgelte Strom

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2026 (vorläufig - Stand: 15.10.2025) stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2026 erfordern.

Die Energieversorgung Alzenau GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass die vorläufigen Netzentgelte 2026 noch nicht verbindlich sind. Änderungen können sich bis 31.12.2025 aufgrund behördlicher und regulatorischer Vorgaben sowie aufgrund von Erhöhungen der Übertragungsnetzentgelte, die sich die Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich bis 05.12.2025 vorbehalten haben, ergeben. Hintergrund ist, dass die Netzentgelte der ÜNB derzeit unter Berücksichtigung eines Zuschusses gemäß einem Beschluss der Bundesregierung zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten ermittelt worden sind, für diesen Zuschuss aber derzeit noch die gesetzliche Grundlage fehlt.

Abkürzungsverzeichnis

- **AP** Arbeitspreis

Bh Benutzungsstunden
 EnWG Energiewirtschaftsgesetz
 HLZF Hochlastzeitfenster
 JLP Jahresleistungspreis
 KWK Kraft-Wärme-Kopplung
 LP Leistungspreis
 MLP Monatsleistungspreis

- MLP Monatsleistungspreis
- MSB Messstellenbetrieb
- NRK Netzreservekapazität

RLM Registrierte LeistungsmessungSBL Straßenbeleuchtungsanlagen

- **SLP** Standardlastprofil

StromNEV StromnetzentgeltverordnungsVE Steuerbare Verbrauchseinrichtung

- **ZUW** Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung



Inhalt

FIE	isblatt Neizeritgeite Strom.	1
1.	Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung	3
-	- Jahresleistungspreis – Preisblatt LG JLP	3
2.	Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung	5
-	- Monatsleistungspreis – Preisblatt LG MLP	5
3. Leis	Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden mit registrierender stungsmessung	7
F	Preisblatt LG MSB	7
4.	Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung	8
F	Preisblatt SLP	8
5.	Hinweis zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG	9
5a.	Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG	10
F	Preisblatt sVE – Bestandsanlagen vor 01. Januar 2024	10
5b.	Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG	11
F	Preisblatt sVE – Modul 1	11
5c.	Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG	12
F	Preisblatt sVE – Modul 1	12
5d.	Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG	13
F	Preisblatt sVE – Modul 2	13
5e.	Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG	14
F	Preisblatt sVE – Modul 3 – nur in Ergänzung zu Modul 1	14
6.	Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen	16
F	Preisblatt SBL	16
7. Leis	Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden ohne registrierende stungsmessung	17
F	Preisblatt SLP MSB	17
8.	Gesetzliche Umlagen	18
F	Preisblatt Umlagen	18
9. Z	Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	19
F	Preisblatt ZUW	19



1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreis – Preisblatt LG JLP
 Gültig ab 01. Januar 2026 (vorläufig - Stand: 15.10.2025)

Das Entgelt für die Vorhaltung sowie die Inanspruchnahme der Netzkapazität während eines Abrechnungsjahres wird anhand der Jahresabrechnungsleistung in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden bestimmt.

Jahresbenutzungsdauer	< 2.50	0 Bh	≥ 2.500 Bh		
Entnahmestelle	Leistungspreis $\frac{\in}{kW*a}$	Arbeitspreis $\frac{ct}{kWh}$	Leistungspreis $\frac{\epsilon}{kW*a}$	Arbeitspreis $\frac{ct}{kWh}$	
Mittelspannung	14,94	4,71	123,03	0,39	
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	17,24	5,34	138,53	0,49	
Niederspannung	26,97	5,89	153,98	0,81	

Die Jahresbenutzungsdauer $(\frac{h}{a})$ wird als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung (kW) ermittelt.

Der Preis in $\binom{\varepsilon}{a}$ für die Nutzung des Netzes ergibt sich als Summe der beiden Produkte:

- ,Maximale jährliche Leistung P' x ,Leistungspreis LP' sowie
- ,Jahresenergie W' x ,Arbeitspreis AP'



Beispielrechnung für eine Entnahme in der Mittelspannung

Basisdaten des Kunden und Preise für die Netznutzung:

 $250.000 \frac{kWh}{}$ Netzkunde mit einer Jahresarbeit $W_{Kunde} =$ 100 kW und einer Jahreshöchstleistung P_{Kunde} =

 $123,03 \frac{\epsilon}{kW*a}$ $0,39 \frac{ct}{kWh}$ (Preisblatt LG JLP, Mittelspannung) Leistungspreis LP

Arbeitspreis AP(Preisblatt LG JLP, Mittelspannung)

Jahresenergie W Jahresbenutzugsdauer maximale Leistung P

 $250.000 \; \frac{kWh}{a}$ Jahresbenutungsdauer

2.500 $\frac{h}{a}$

LP P_{Kunde} AP $Preis_{gesamt}$

* $0.01 \frac{\epsilon}{ct}$ * 250.000 kWh $0,39 \frac{ct}{kWh}$ 123,03 € kW 100 kW Preis gesamt

13.278,00€

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.



2. Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

 Monatsleistungspreis – Preisblatt LG MLP Gültig ab 01. Januar 2026 (vorläufig - Stand: 15.10.2025)

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die Energieversorgung Alzenau GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen gemäß §19 Abs.1 Strom-

	Preise				
	Leistungspreis €	Arbeitspreis ct			
Entnahmestelle	kW * Monat	kWh			
Mittelspannung	20,51	0,39			
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	23,09	0,49			
Niederspannung	25,66	0,81			

Der Monatspreis in $\frac{\epsilon}{{}_{Monat}}$ für die Nutzung des Netzes ergibt sich als Summe der beiden Produkte: - "Maximale monatliche Leistung PM' x "Monatsleistungspreis MLP' sowie

- ,Monatsenergie WM' x ,Arbeitspreis AP'

2 Manat



Beispielrechnung für eine Entnahme in der Mittelspannung für 3 Monate

Basisdaten des Kunden und Preise für die Netznutzung:

Maximale monatliche Leistung	P _{Max Monat}	=	100 kW	50 kW	75 kW
Monatsenergie	W _{Monat}	=	25.000 kWh	12.500 kWh	18.750 kWh
Leistungspreis LP =	20,51 €				

Leistungspreis LP = $20,51 \frac{c}{kW*Monat}$ Arbeitspreis AP = $0,39 \frac{c}{kWh}$

$$Preis_{Monat} = LP * P_{Max\,Monat} + AP * 0.01 \frac{\epsilon}{ct} * W_{Monat}$$

$$Preis_{1.Monat} = 20.51 \frac{\epsilon}{kW} * 100 kW + 0.39 \frac{ct}{kWh} * 0.01 \frac{\epsilon}{ct} * 25.000 kWh = 2.148.50 \epsilon$$

$$Preis_{2.Monat} = 20.51 \frac{\epsilon}{kW} * 50 kW + 0.39 \frac{ct}{kWh} * 0.01 \frac{\epsilon}{ct} * 12.500 kWh = 1.074.25 \epsilon$$

$$Preis_{3.Monat} = 20.51 \frac{\epsilon}{kW} * 75 kW + 0.39 \frac{ct}{kWh} * 0.01 \frac{\epsilon}{ct} * 18.750 kWh = 1.611.38 \epsilon$$

 $Preis_{gesamt} = Kosten_{1.Monat} + Kosten_{2.Monat} + Kosten_{3.Monat}$ $Preis_{gesamt} = 2.148,50 € + 1.074,25 € + 1.611,38 €$ = 4.834,13 €

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Preis ie Messeinrichtung



3. Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Preisblatt LG MSB

Gültig ab 01. Januar 2026 (vorläufig - Stand: 15.10.2025)

Die Übergabe der ¼-h-Lastgänge an Lieferanten und Netznutzer erfolgt entsprechend der derzeit gültigen gesetzlich und behördlich vorgegebenen Fristen und Formate und ist mit dem Messstellenbetriebspreis abgegolten.

Entgelt für Messstellenbetrieb (Entnahme)		(Messlokation) Messstellenbetrieb $\frac{\epsilon}{a}$
Mittelspannung	Zähler	379,49
einschließlich Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	Wandlersatz	221,39
Niederspannung	Zähler	270,17
einschließlich Umspannung Mittel-/ Niederspannung	Wandlersatz	14,87
Alle Spannungsebenen:		
Gestellten Telekommunikationsanschluss		20,35

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die Energieversorgung Alzenau GmbH Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.



4. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Preisblatt SLP

Gültig ab 01. Januar 2026 (vorläufig - Stand: 15.10.2025)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet. Um das Verbrauchsverhalten möglichst genau nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Preise	Grund	Grundpreis $\frac{\epsilon}{a}$		tspreis ct Wh
Entnahme	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Niederspannung	98,55	117,27	6,69	7,96

Basisdaten des Kunden:

$$Jahresarbeit_{Niederspannung} = 3.500 \frac{kWh}{a}$$

Preis =
$$Grundpreis_{Netto}$$
 + $Arbeitspreis_{Netto}$ * $0.01\frac{\epsilon}{ct}$ * $Jahresarbeit_{Niederspannung}$

Preis = 98.55ϵ + $6.69\frac{ct}{kWh}$ * $0.01\frac{\epsilon}{ct}$ * 3.500 kWh

= 332.70ϵ

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.



5. Hinweis zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientieren Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 01. Januar 2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1, 2 und 3) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung drei Module vorgesehen.

Modul 1:

Dies entspricht einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung** je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80€ für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20% zur Berechnung vorgesehen.

Modul 2:

Der **reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40% vom Arbeitspreis** des jeweiligen Netzbetreibers für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung.

Modul 3:

Dies ist ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen). Ausgehend vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der Standardtarifstufe (ST), hat der Netzbetreiber eine Hochlasttarifstufe (HT) und eine Niedriglasttarifstufe (NT) zu bilden und in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abzurechnen. Im übrigen Zeitraum gilt die Standardtarifstufe. Die Hochlasttarifstufe muss in mindestens 2 Stunden eines Tages abgerechnet werden und darf die Standardtarifstufe um maximal 100% übersteigen. Die Niedriglasttarifstufe ist im Korridor zwischen 10 und 40% der Standardtarifstufe zu bilden.

Für das Verhältnis HT zu NT gilt: Ein hypothetischer Verbraucher mit einem dem Standardlastprofil für Haushaltskunden (H0) identischen Verbrauchsprofil wäre bei einer existierenden Wahlmöglichkeit indifferent zwischen dem Arbeitspreis für Entnahme ohne Leistungsmessung und dem Modul 3. Die Abrechnung von Modul 3 erfolgt erstmals ab dem 01. April 2025.

Zusätzliche Informationen:

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Modulen besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Leistungsmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahme Datum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit sVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Grundmodul" anzuwenden.

Bestandsanlagen:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die bereits **vor dem 01.01.2024** ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung abgerechnet wurde, ist auf die prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 abzustellen. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.



5a.Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Preisblatt sVE – Bestandsanlagen vor 01. Januar 2024 Gültig ab 01. Januar 2026 (vorläufig - Stand: 15.10.2025)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024) einzuhalten:

- · bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Nachfolgende Preise gelten für steuerbare Bestandsanlagen mit Gewährung eines reduzierten Netzentgeltes nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung vor dem 01.01.2024.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung (Bestandsanlagen vor 01.01.2024):

Entnahme durch		dpreis <u>€</u> a	Arbeitspreis $\frac{ct}{kWh}$	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Nachtspeicherheizung	-	-	3,27	3,89
sonstige Verbrauchseinrichtungen	-	-	3,27	3,89

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.



5b.Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Preisblatt sVE – Modul 1

Gültig ab 01. Januar 2026 (vorläufig - Stand: 15.10.2025)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- · bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Festlegung BK6-22/300 Ziffer 2.4.1.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Preise	Grundpreis $\frac{\epsilon}{a}$		Arbeitspreis ct <u>kWh</u>	
Entnahme	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Niederspannung	98,55	117,27	6,69	7,96
Pauschale Netzentgeltreduzierung für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1	$rac{ ilde{\in}}{a}$ Netto	$\frac{\frac{\epsilon}{a}}{a}$ Brutto		
Pauschale Reduzierung* =	-117,40	-139,71		

 $^{^{\}star})$ Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann die Verbrauchseinrichtung vor Ort genau analysiert werden und eine Information erfolgen, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.



5c. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Preisblatt sVE – Modul 1

Gültig ab 01. Januar 2026 (vorläufig - Stand: 15.10.2025)

Netznutzung mittels registrierender Leistungsmessung

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Festlegung BK6-22/300 Ziffer 2.4.1.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Jahresbenutzungsdauer	< 2.50	≥ 2.500 Bh		
	Leistungs- preis €	Arbeits- preis ct	Leistungs- preis €	Arbeits- preis ct
Entnahmestelle	$\overline{kW * a}$	kWh	$\overline{kW * a}$	\overline{kWh}
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	17,24	5,34	138,53	0,49
Niederspannung	26,97	5,89	153,98	0,81

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1

 $\frac{\epsilon}{a}$ Netto

Pauschale Reduzierung* =		-117,40)					
*)	Berechnung	gem.	Festlegung	BK8-22/010-A	Ziffer	3.3.1,	Rz.	92

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann die Verbrauchseinrichtung vor Ort genau analysiert werden und eine Information erfolgen, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.



5d.Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Preisblatt sVE – Modul 2 Gültig ab 01. Januar 2026 (vorläufig - Stand: 15.10.2025)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Z\u00e4hler und technischen Z\u00e4hlpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Festlegung BK6-22/300 Ziffer 2.4.1.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 2:

Entnahme durch	Grundpreis <u>€</u> a		Arbeitspreis ct \overline{kWh}	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
steuerbare Verbrauchseinrichtung	-	-	2,68	3,19

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann die Verbrauchseinrichtung vor Ort genau analysiert werden und eine Information erfolgen, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.



5e.Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Preisblatt sVE – Modul 3 – nur in Ergänzung zu Modul 1 Gültig ab 01. Januar 2026 (vorläufig - Stand: 15.10.2025)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3 einzuhalten:

- · bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Festlegung BK6-22/300 Ziffer 2.4.1.

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen):

- ST (Standardtarifstufe = Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung)
- HT (Hochlasttarifstufe)
- NT (Niedriglasttarifstufe)

Die Anwendung der drei Tarifstufen nach Modul 3 erfolgt gem. nachfolgender Tabelle*:

Preise	Standardtarifstufe (ST) $\frac{ct}{kWh}$		Hochlasttarifstufe (HT) $\frac{ct}{kWh}$		Niedriglasttarifstufe (NT) $\frac{ct}{kWh}$	
Entnahme	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Niederspannung	6,69	7,96	8,81	10,48	0,67	0,80

Quartal	Zeitraum	Zeitraum	Zeitraum	
Quartal 1 (01.01. – 31.03.)	04:00 – 11:00 Uhr 13:00 – 17:00 Uhr 19:00 – 24:00 Uhr	11:00 – 13:00 Uhr 17:00 – 19:00 Uhr	00:00 – 04:00 Uhr	
Quartal 2 (01.04. – 30.06.)	04:00 – 11:00 Uhr 13:00 – 17:00 Uhr 19:00 – 24:00 Uhr	11:00 – 13:00 Uhr 17:00 – 19:00 Uhr	00:00 – 04:00 Uhr	
Quartal 3 (01.07. – 30.09.)	04:00 – 11:00 Uhr 13:00 – 17:00 Uhr 19:00 – 24:00 Uhr	11:00 – 13:00 Uhr 17:00 – 19:00 Uhr	00:00 – 04:00 Uhr	
Quartal 4 (01.10. – 31.12.)	04:00 – 11:00 Uhr 13:00 – 17:00 Uhr 19:00 – 24:00 Uhr	11:00 – 13:00 Uhr 17:00 – 19:00 Uhr	00:00 – 04:00 Uhr	

^{*)} Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.3, Rz. 124

Beispiele

07:30 – 08:45 Uhr bedeutet von 07:30:00 bis 08:44:59 16:30 – 19:30 Uhr bedeutet von 16:30:00 bis 19:29:59

Umsetzung

Die drei Tarifstufen sind gem. der dargestellten Tabelle an allen Tagen gültig.



Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.



6. Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

Preisblatt SBL

Gültig ab 01. Januar 2026 (vorläufig - Stand: 15.10.2025)

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis des Standardlastprofils beliefert.

Für Straßenbeleuchtungsanlagen wird seit dem 1. Januar 2014 entsprechend der Ergänzung von § 17 der Stromnetzentgeltverordnung vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Dabei wird mit den veröffentlichten Preisen für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von > $2.500 \, \frac{h}{a}$ über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

Arbeitspreis

AP Misch

ct

kWh

Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 StromNEV

4,61

Im Netzgebiet der Energieversorgung Alzenau GmbH gilt eine Brenndauer von $\frac{1}{4.050} \frac{a}{h}$. Die Netzentgeltermittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

$$AP_{Misch} = 100 \, \frac{ct}{\epsilon} \qquad * \ LP_{NS \, \geq 2.500 \, Bh} \, \frac{\epsilon}{kW * a} * \frac{1}{4.050} \, \frac{a}{h} \ + \ AP_{NS \, \geq 2.500 \, Bh}$$

$$AP_{Misch} = 100 \frac{ct}{\epsilon} * 153,98 \frac{\epsilon}{kW*a} * \frac{1}{4.050} \frac{a}{h} + 0,81 \frac{ct}{kWh}$$

$$= 4,61 \frac{ct}{kWh}$$

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie gesetzliche Umlagen und Aufschläge und ggf. der Konzessionsabgabe.

Preis je Messeinrichtung



7. Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung

Preisblatt SLP MSB

Gültig ab 01. Januar 2026 (vorläufig - Stand: 15.10.2025)

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die Energieversorgung Alzenau GmbH Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

	Messstell	(Zanipunkt) Messstellenbetrieb $\frac{\epsilon}{a}$	
Entgelt für Messstellenbetrieb (Entnahme)	Netto	Brutto	
Wechsel- und Drehstrom Eintarifzähler*)	10,45	12,44	
Wechsel- und Drehstrom Zweitarifzähler**)	11,84	14,09	
Prepaymentzähler ***)	57,15	68,01	
Schaltgeräte	10,93	13,01	
Preis für Telekommunikationskomponente	20,35	24,22	
Wandlersatz Mittelspannung	221,39	263,45	
Wandlersatz Niederspannung	14,87	17,70	

^{*)} gilt auch für Eintarif-2-Energie-Richtungszähler und EDL21-Zähler

In den o.g. Preisen ist eine einmalige Ablesung enthalten.

^{**)} gilt auch für Mehrtarif- und Mehrtarif-Z-Richtungszähler. Tarifschaltung: HT-Zeiten: Mo.Fr- 6-22 Uhr, Sa. 6-13 Uhr, restliche Zeit NT. Die Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, so dass die Zeiten jeweils um mehrere Minuten variieren können.

^{***)} nur für den Grundversorger nach § 8 MsbG



8. Gesetzliche Umlagen

Preisblatt Umlagen

Gültig ab 01. Januar 2026 (vorläufig - Stand: 15.10.2025)

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWKG-Umlage,
- · Aufschlag für besondere Netznutzung,
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de

81,58

97,09



9. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Preisblatt ZUW

Für die Wiederherstellung

Gültig ab 01. Januar 2026 (vorläufig - Stand: 15.10.2025)

Unterbrechung und Wiederberstellung des Anschlusses und der

A service than g and wiedernerstelling des Anschlasses and der	•	
Anschlussnutzung in der Niederspannung	Netto	Brutto
Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung:		
Für die Unterbrechung	73,79	

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie in höheren Spannungsebenen werden die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch vorgenannte Pauschalen.

Die Bruttopreise beinhalten einen Umsatzsteuersatz von 19%.